

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Großheide außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 21.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Großheide wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großheide in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Rettung von Tieren aus einer Gefahrenlage,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großheide nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großheide besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Die Gemeinde Großheide kann, auch bei gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3 Brandsicherheitswache

Veranstaltungen, bei denen nach § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Gemeinde Großheide schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrfrau/ -mann eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss für besondere Veranstaltungen beschließen, die Gebühr zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. § 5 Entstehen der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und/oder Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Großheide haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Gemeinde Großheide übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großheide, 21. Januar 2016

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister

Fredy Fischer

Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Großheide

1. Personaleinsatz	Kosten und Gebührensatz je angefangene Viertelstunde
1.1 Bei Einsätzen je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	6,50 €
1.2 Bei Brandsicherheitswachen je Feuerwehrangehörigem	4,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	20,00 €
2.2 Löschfahrzeuge (LF)	15,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	15,00 €
2.4 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	10,00 €
2.5 Einsatzleitwagen (ELW)	10,00 €
3. Einsatz von Geräten	
3.1 Motorsäge	5,00 €
3.2 Spreizer	5,00 €
3.3 Rettungsschere	5,00 €
3.4 Stromgenerator	5,00 €
3.5 Tragkraftspritze	5,00 €
3.6 Tauchpumpe	3,00 €
3.7 Be- und Entlüftungsgeräte	5,00 €
3.8 Ölspurreinigungsgerät	5,00 €
3.9 Ölsperre (je Meter und Tag)	2,50 €
3.10 Schläuche je Meter und Tag	1,25 €
4. Verbrauchsmaterialien werden je nach Wiederbeschaffungskosten abgerechnet. Reinigungskosten und aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind in tatsächlicher Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
5. Sonstige Pauschalansätze	
5.1 Fehlalarm (z. B. technischer Alarm oder bei leichter Fahrlässigkeit)	150,00 €
5.2 missbräuchlicher Alarm (bei grober Fahrlässigkeit oder mutwillig)	500,00 €
6. Einsätze für die Einrichtungen der Gemeinde Großheide (z. B. Laternenumzug der Kindertagesstätten) sind von dieser Satzung nicht betroffen. Für Einsätze für Vereine (z. B. Maibaumumzug, Supercup) werden gesondert Pauschalen mit der Verwaltung vereinbart.	